SATZUNG

über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Bessenbach (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Bessenbach folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung

- 1. die gemeindlichen Friedhöfe in den Ortsteilen Keilberg, Oberbessenbach und Straßbessenbach mit den einzelnen Grabstätten,
- 2. die gemeindlichen Leichenhäuser in den jeweiligen Friedhöfen.

ZWEITER TEIL Die gemeindlichen Friedhöfe

ABSCHNITT 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe werden insbesondere den Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung
 - 1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
 - 2. der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 - 3. der durch Grabnutzungsrecht berechtigten Person sowie deren Angehörige. Als Angehörige gelten Ehegatten, Verwandte der auf- und absteigenden Linie und deren Ehegatten sowie unverheiratete Geschwister
 - 4. von Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 BestG gestattet.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

ABSCHNITT 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe dürfen nur tagsüber betreten werden. Bei besonderen Anlässen (Allerheiligen und Allerseelen etc.) wird die Öffnungszeit den tatsächlichen Bedürfnissen angepasst.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass (z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen) untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung von erwachsenen Personen betreten.
- (3) In den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - 1. zu lärmen, zu spielen, zu rauchen oder zu telefonieren,
 - 2. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
 - 3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, kleine Handwagen, Rollstühle, Krankenfahrstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und geeignete Fahrzeuge der entsprechend § 7 tätig werdenden Gewerbetreibenden.
 - 4. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen,
 - 5. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzubieten oder anzupreisen oder gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
 - 6. an Sonn- und Feiertagen sowie an den Vortagen von Ostern, Pfingsten, Allerheiligen und Weihnachten gewerbsmäßige Arbeiten auszuführen,
 - 7. während einer Bestattung oder Trauerfeier und an Sonn- und Feiertagen störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
 - 8. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - 9. die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Anlagen sowie Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabhügel, Grabstätten, Grabeinfassungen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) zu betreten,
 - 10. das unberechtigte Abpflücken von Blumen, Abbrechen oder Abschneiden von Zweigen und Ästen, die zur öffentlichen Anlage gehören,
 - 11. Blumen von fremden Gräbern abzupflücken oder Zweige und Äste abzuschneiden,
 - 12. Blumen, Ausschmückungsgegenstände, Kränze, Papier und sonstige Abfälle außerhalb der hierfür in den Friedhöfen vorgesehenen gekennzeichneten Stellen zu lagern und friedhofsfremde Abfälle in den Müllbehältern zu deponieren,
 - 13. das Lagern von friedhofsfremden Gegenständen in den Friedhöfen und in den Leichenhallen,
 - 14. die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege.
- (4) Beim Betreten und Verlassen der Friedhöfe sind die Eingangstore zu schließen.
- (5) Die Gemeinde ist ermächtigt, für das Verhalten auf den Friedhöfen, insbesondere bei Beisetzungen, besondere Verhaltensvorschriften zu erlassen.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner oder sonstige Gewerbetreibende haben ihre gewerbliche Tätigkeit vor dem erstmaligen Tätigwerden auf den gemeindlichen Friedhöfen bei der Gemeinde Bessenbach schriftlich anzuzeigen.

- (2) Gewerbliche Tätigkeiten sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sich hinsichtlich der jeweiligen fachlichen Qualifikation/Sachkunde (z.B. nach dem jeweils geltenden Handwerksrecht), der Eignung und der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden keine Gründe ergeben, die einer Ausführung entgegenstehen. Zum Nachweis des Vorliegens derartiger zulässiger Anforderungen an die Gewerbetreibenden kann die Vorlage von geeigneten Unterlagen gefordert werden. Vom Gewerbetreibenden kann zudem eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung oder eine im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung verlangt werden, wenn seine Dienstleistung ein unmittelbares und besonderes Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit der Friedhofsbesucher oder für die finanzielle Sicherheit der Gemeinde darstellen. Der Gewerbetreibende erhält zur Vornahme der Arbeiten im Bedarfsfall einen Ausweis, der der Zugangskontrolle dient und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen ist. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus den Friedhöfen verwiesen werden.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die gemeindliche Friedhofs- und Bestattungssatzung und die hierin festgelegten Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Durch die Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist auf Bestattungsfeiern Rücksicht zu nehmen; Arbeiten in der Nähe derartiger Feiern sind verboten.
- (5) Den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten ist die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen im erforderlichen Maße gestattet. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten sind die Wege sowie die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen und Abfälle von Arbeiten an Grabstätten und Einfassungen aus dem Friedhof zu entfernen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) In den Friedhöfen dürfen gewerbliche Tätigkeiten an Tagen vor Sonn- und Feiertagen und an Sonn- und Feiertagen selbst nicht vorgenommen werden. In unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Arbeiten sind hiervon ausgenommen.
- (7) Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann von der Gemeinde zeitweise oder auf Dauer untersagt werden, wenn die Zulässigkeitsvoraussetzungen weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach oder schwerwiegend gegen die Friedhofs- und Bestattungssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

ABSCHNITT 3 Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird die Bestattung in einer Grabstätte beantragt, an der bereits ein Sondernutzungsrecht besteht, ist dieses Nutzungsrecht auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und dem Geistlichen fest.

§ 9 Särge und Urnen

- (1) Die Beschaffenheit der Särge und Sargausstattung muss den Bestimmungen des § 30 Bestattungsverordnung entsprechen.
- (2) Für die Erdbestattung sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Materialien zugelassen. Särge, Urnen und Überurnen müssen dabei so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.
- (3) Die Kleidung der Leiche soll aus leicht vergänglichen Materialien bzw. Naturtextilien bestehen.
- (4) Kränze, Schleifen, Sträuße, Blumen und dergleichen dürfen, wenn sie zur Ausschmückung einer Leiche oder eines Sarges verwendet wurden, nicht mehr aus dem Friedhof entfernt werden. Sofern sie für die unmittelbare Ausschmückung der Leiche verwendet wurden, sind sie in den Sarg mit einzuschließen.
- (5) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Ruhefristen

Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr beträgt die Ruhefrist für erdbestattete Leichen und für Aschenreste feuerbestatteter Leichen (Urnen) 10 Jahre. Bei Verstorbenen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr beträgt die Ruhefrist für erdbestattete Leichen grundsätzlich 20 Jahre und für Aschenreste feuerbestatteter Leichen (Urnen) 15 Jahre, für erdbestattete Leichen im neuen Friedhofsteil von Oberbessenbach (oberhalb der Kirche) jedoch 30 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschenresten bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist grundsätzlich jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstätte.
- (5) Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Gemeinde.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschenreste dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

DRITTER TEIL Die einzelnen Grabstätten und Grabmale

ABSCHNITT 1 Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Friedhofsplänen (Belegungsplänen) der Gemeinde, die bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden können.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für die Überlassung und Zuteilung von Grabstätten sowie deren Anlage sind die von der Gemeinde aufgestellten Belegungs- und Gestaltungspläne maßgebend. Die Größen der Grabstätten werden in den einzelnen Belegungsplänen festgesetzt.

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgräber
 - b) Familiengräber
 - c) Urnengräber (Urnenkammer, Erdurnengrab, Erdhügelgrab, Baumurnengrab)
 - d) Ehrengräber
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

§ 14 Einzelgräber

- (1) Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und/oder Urnenbestattungen. Das Nutzungsrecht wird nur einmalig mindestens auf die Dauer der Ruhefrist erteilt. Die Belegung der Grabstätten erfolgt durch Zuteilung der Gemeindeverwaltung.
- (2) Die Einzelgräber unterteilen sich in:
 - a) sonstige Einzelgräber (für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr),
 - b) Kindergräber (für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr) und
 - c) Urnenbaumgräber (für 1 Urne)
- (3) In jedem Einzelgrab darf nur jeweils eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Einzelgrab die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 6 Jahren zu bestatten.

§ 15 Familiengräber

(1) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und/oder Urnenbestattungen. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist erteilt. Nach Ablauf kann das Nutzungsrecht auf Antrag für die gesamte Grabstätte wiedererworben (verlängert) werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht jedoch nicht. Die Belegung der Grabstätten erfolgt durch Zuteilung der Gemeindeverwaltung.

- (2) Familiengräber können, solange die Höchstbelegung noch nicht erreicht ist, mit maximal vier Verstorbenen/Urnen belegt werden. Je zwei in der Tiefe und zwei in der Höhe. Erstbeisetzungen werden grundsätzlich in der Tiefe vorgenommen. Der Nutzung des tiefer gelegenen Grabes steht der Lauf der Ruhefrist für eine Leiche im darüber liegenden Grab entgegen.
- (3) Wird während der Nutzungszeit eine weitere Bestattung vorgenommen verlängert sich das Nutzungsrecht ab dem Tag der Bestattung erneut mindestens um die Dauer der Ruhefrist.

§ 16 Urnengräber

- (1) Urnengräber sind Grabstätten für Urnenbestattungen. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist erteilt. Nach Ablauf kann das Nutzungsrecht auf Antrag für die gesamte Grabstätte wiedererworben (verlängert) werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht jedoch nicht. Die Belegung der Grabstätten erfolgt durch Zuteilung der Gemeindeverwaltung.
- (2) Es werden folgende Urnengräber mit der jeweils möglichen Höchstbelegung angeboten:
 - a) Urnenkammern in Urnenwänden, bis zu 2 Urnen
 - b) Erdurnengräber, bis zu 4 Urnen
 - c) Erdhügelgräber (nur im Friedhof Keilberg), bis zu 4 Urnen
 - d) Erdurnengrab im Urnengarten, bis zu 2 Urnen
 - e) Urnenbaumgräber, bis zu 2 Urnen
- (3) Wird während der Nutzungszeit eine weitere Bestattung vorgenommen verlängert sich das Nutzungsrecht ab dem Tag der Bestattung erneut mindestens um die Dauer der Ruhefrist.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts an der Urnengrabstätte ist die Gemeinde berechtigt, die Asche in würdiger Weise an geeigneter Stelle im Friedhof der Erde zu übergeben und vorhandene Urnen zu entsorgen. Dasselbe gilt für Aschenreste nach Ablauf des Nutzungsrechtes und Auflösung des Familiengrabes.

§ 17 Ehrengräber

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.
- (2) Ehrengrabstätten können sein:
 - a) Kriegsgräber
 - b) Gräber von Geistlichen sowie Angehörige von religiösen Ordensgemeinschaften
 - c) Personen die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben (Ehrenbürger)
- (3) Eine ehrenamtliche Unterhaltung bzw. Pflege von Ehrengräbern, durch Dritte kann mit einer Aufwandsentschädigung entlohnt werden. Hierzu genügt ein schriftlicher Antrag.

§ 18 Erwerb und Dauer des Nutzungsrechtes an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr verliehen. Dem Nutzungsberechtigten wird hierüber eine Urkunde (Graburkunde) ausgestellt.
- (2) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden durch a) den Eintritt eines Sterbefalls,
 - b) unabhängig von einem Sterbefall durch Übertragung des Nutzungsrechtes,
 - c) vor Eintritt eines Sterbefalls durch Kauf (Reservierung) einer Grabstätte.

Das Nutzungsrecht wird grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Sterbefalles erfolgt. In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einer Grabstätte besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu

- erwerben. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Sterbefall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen. Die Verlängerung eines bestehenden Nutzungsrechtes hat mindestens auf 5 Jahre zu erfolgen.
- (3) Die Gräber werden zur Belegung zur Verfügung gestellt. Eine Beisetzung darf nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt bzw. wenn das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist und die Höchstbelegung des jeweiligen Grabes noch nicht erreicht ist.
- (4) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte erlischt automatisch mit Ende der Nutzungszeit. Danach kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen.
- (5) Das Nutzungsrecht an Kindergräbern gemäß § 14, Familiengräbern gemäß § 15 und an Urnengräbern gemäß § 16 kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich für einen Zeitraum von 5, 10, 15 oder 20 Jahren und erfolgt zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und den zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühren. In begründeten Einzelfällen ist nach Ablauf der Nutzungszeit auch eine Verlängerung des Nutzungsrechtes um einen kürzeren Zeitraum möglich, mindestens jedoch bis zum Ablauf der Ruhefrist.
- (6) Aus Gründen einer geplanten Neuordnung wird für alle Grabstätten in den alten Teilen und Bezirken der Friedhöfe bereits vor Ablauf der jeweiligen Nutzungszeit eine Belegungssperre dahingehend verfügt, dass keine neuen Grabnutzungsrechte vergeben werden. Bestehende Nutzungsrechte können allerdings auf Antrag verlängert werden.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus nachfolgendem Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen: Ehegatte, Kinder, Enkel, Eltern, Geschwister, sonstige Erben. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die vorstehend genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch bereits zu Lebzeiten nur auf die in Absatz 7 genannten Angehörigen übertragen. Fehlen solche Angehörige, ist die Übertragung auch an andere Personen möglich. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil) belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen, ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären und wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch die Gemeinde wirksam. Eine Erstattung von Gebühren erfolgt nicht.
- (12) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann vor Ablauf der Nutzungszeit ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Der Nutzungsberechtigte hat in diesem Falle Anspruch auf gebührenfreie Zuteilung einer anderen, möglichst gleichwertigen Grabstätte für die restliche Benutzungsdauer, kostenlose Umbettung noch in der Ruhefrist befindlicher Leichen und kostenlose Versetzung des Grabmales.

§ 19 Herstellung der Grabstätten

- (1) Bei Erdbestattungen obliegen der Grabaushub, die Herrichtung des Grabes zur Beerdigung und die Verfüllung des Grabes sowie die Abfuhr des nicht einfüllbaren Erdmaterials dem Inhaber des Nutzungsrechtes. Er kann damit einen gewerblichen Unternehmer beauftragen. Nach dem Einfüllen und der Herrichtung des Grabes darf die eingefüllte Erde nicht mehr als 10 cm über die Oberfläche hinausragen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Familiengrabstätten beträgt die Mindestaushubtiefe bei Erstbelegung 2,40 m.
- (3) Unter der Voraussetzung, dass die erste Bestattung in einer Tiefe von 2,40 m erfolgte, dürfen während der Ruhefrist maximal zwei Särge übereinander gestellt werden.
- (4) Wenn wegen einer Beisetzung Grabmale, sonstige bauliche Anlagen, Grabschmuck oder Teile hiervon abzuheben sind, hat dies der Verfügungsberechtigte der Grabstätte auf eigene Kosten rechtzeitig zu veranlassen. Die Zwischenlagerung kann auf eigenes Risiko auf dem Friedhof erfolgen.

§ 20 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

Friedhof	Kindergräber Länge/Breite	Einzelgräber Länge/Breite	Familiengräber Länge/Breite
alte Friedhöfe in Straßbessenbach und Oberbessenbach	1,20/0,60 m	2,00/0,90 m	2,00/2,00 m
neuer Friedhof in Straßbessenbach		2,00/1,00 m	2,00/2,00 m
alter und neuer Friedhof Keilberg, neuer Friedhof Oberbessenbach	1,20/0,60 m	2,00/1,00 m	2,00/2,00 m

Urnengräber:

Urnenbaumgräber für 1 Urne: 0,40 m lang, 0,40 m breit

Urnenkammern in der Urnenwand: 0,60 m hoch, 0,45 cm breit, 0,43 cm tief

Erdurnengräber: 0,60 m lang, 0,40 m breit Erdhügelgräber: 1,2 m lang, 0,8 m breit

Erdurnengräber im Urnengarten: 0,45 m lang, 0,45 m breit Urnenbaumgräber für 2 Urnen: 0,40 m lang, 0,40 m breit

(2) Die Größe der Grabbeete beträgt in den neuen Friedhofsteilen von Oberbessenbach und Straßbessenbach 0,90 m x 1,50 m (lichte Weite).

§ 21 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten - ausgenommen Urnengräber - sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung in einer würdigen Weise herzurichten, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft in diesem Zustand zu erhalten. Die Gestaltung und Bepflanzung der Grabstätte ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Gräberfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Zur Bepflanzung sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege sowie eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Nutzpflanzen und das Aufstellen von Bänken. Bäumchen und

- Sträucher sollen nicht höher als die Grabmale, die sonstige Bepflanzung nicht höher als 30 cm sein. Höherwachsende sowie exotisch wirkende Gewächse sind nicht erwünscht. Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Anpflanzungen sind auf die jeweiligen Grabflächen beschränkt. Die gärtnerische Gestaltung und Pflege außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte trotz zweimaliger Aufforderung binnen Jahresfrist nicht nach, können verwahrloste Grabstätten auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durch die Gemeinde hergerichtet werden oder bereits vor Ablauf der Ruhefrist auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet und ein vorhandener Grabstein entfernt werden. Das Nutzungsrecht gilt dann - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine befristete Aufforderung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung im gemeindlichen Amtsblatt/ ein Aushang an der Grabstätte.
- (4) Im Bereich vor den Urnenwänden kann natürlicher Blumenschmuck künstliche Blumen und Kränze dürfen generell nicht als Grabschmuck verwendet werden - nur an den besonders gekennzeichneten oder durch die Gemeinde vorgesehenen Stellen niedergelegt werden. Verwelkten Blumenschmuck hat der jeweilige Nutzungsberechtigte umgehend zu entfernen. Grablichter sind ebenfalls nur auf der durch die Gemeinde vorgesehenen Fläche vor der Urnenwand erlaubt. Der Friedhofsverwaltung ist es erlaubt, verwelkten Blumenschmuck und unberechtigt abgestellten Grabschmuck auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (5) Die Gestaltung und Pflege der Erdurnengräber und Baumurnengräber obliegt der Gemeinde. Die Kosten hierfür sind in der Grabgebühr enthalten.
- (6) Im Bereich der Erdurnengräber und Baumurnengräber ist das Ablegen von Blumenschmuck sowie das Abstellen von sonstigen Schmuckgegenständen z.B. Engeln und Grablichtern nicht erlaubt. Hiervon ausgenommen sind Blumenkränze und –gebinde für Bestattungen oder kleinere Blumengebinde aus Anlass von Geburts- oder Sterbetagen. Diese sind jedoch vom Grabrechtsinhaber spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Bestattung bzw. des Geburts- oder Sterbetages zu entsorgen.

ABSCHNITT 2 Grabmale

§ 22 Errichtung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmalen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmale entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10, die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung sowie die Angabe über die Schriftverteilung. Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmale ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmales anordnen oder auf Kosten des Verpflichteten selbst entfernen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände

- hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.
- (5) Für die Urnenbaumgräber, die Urnenkammern, die Erdurnengräber und die Erdhügelgräber werden die Grabplatten/Verschlussplatten bzw. Grabsteine und Namenstafeln von der Gemeinde angeschafft. Die Grabplatten bzw. Grabsteine und Namenstafeln bleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Verwendung anderer Grabplatten/Verschlussplatten bzw. Grabsteine oder Namenstafeln ist nicht gestattet.

§ 23 Ausmaße der Grabmale und Grababdeckungen

- (1) Die Grabmale/Verschlussplatten dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 - a) Kindergräber

Höhe: 0,70 m, Breite: 0,40 m, Mindeststärke: 0,12 m

b) Einzelgräber

Höhe: 1,10 m, Breite: 0,50 m, Mindeststärke: 0,14 m

c) Familiengräber

Höhe: 1,10 m, Breite: 1,30 m (in den alten Friedhofsteilen und im neuen Friedhofsteil Keilberg) bzw. 0,70 m (in den neuen Friedhofsteilen Oberbessenbach und Straßbessenbach), Mindeststärke: 0,18 m

- (2) Die Höhe der Grabmale wird ab natürlicher Geländeoberkante gerechnet. Vorhandene Grabmale, die den vorstehenden Maßen nicht entsprechen, sind bei Gelegenheit anzupassen. Bei der Verankerung der Grabmale dürfen vorhandene Wege und Fundamente nicht beeinträchtigt werden. Treten dennoch Schäden auf, haftet hierfür der beauftragte Gewerbetreibende beziehungsweise der Grabrechtseigentümer selbst. Sichtbare Sockel sind generell unzulässig.
- (3) Grababdeckungen in Form von Abdeckplatten sind möglich. Die Fläche der Abdeckplatten darf jedoch 60 % der Grabfläche nicht überschreiten. Die Fläche der Abdeckplatten wird ohne die Grabeinfassung berechnet. Maximal sind vier Platten möglich. Die Errichtung einer Grababdeckung bedarf in jedem Fall der Genehmigung der Gemeinde.

§ 24 Gestaltung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofes Rechnung tragen, in einem natürlichen Verhältnis zur verfügbaren Grabstätte und den übrigen Grabmälern stehen und sich harmonisch in die Friedhofsanlage einfügen. Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder Effekt haschend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.
- (3) Die Beschriftung der Grabplatten / Verschlussplatten bzw. Grabsteine und Namenstafeln der Urnengräber obliegt den Grabrechtseigentümern bzw. den Verfügungsberechtigten der Verstorbenen. Es werden der Vorname und Name des/der Verstorbenen, ggf. Geburtsname sowie Geburts- und Sterbedatum angebracht. Eine darüber hinausgehende Beschriftung kann nicht vorgenommen werden. Religiöse Symbole in Schriftgröße und gleichem Schrifttyp sind zugelassen. Es ist nicht gestattet, die Verschlussplatten der Urnengräber zu verändern. Insbesondere ist unzulässig, Verschlussplatten zu öffnen und Urnen zu entnehmen oder Befestigungen an den Urnenwänden oder Verschlussplatten für Kränze, Bilder, Blumen oder anderen Schmuck anzubringen.

§ 25 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal dauernd in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Er ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, sobald die Sicherheit des Grabmales gefährdet erscheint. Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, ist er haftbar.
- (3) Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, kann die Gemeinde die Mängel auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen und hierzu auch das Grabmal oder Teile davon entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung im gemeindlichen Amtsblatt und ein einmonatiger Aushang auf der Grabstätte. Eine Aufbewahrungspflicht nach der Entfernung besteht nur für drei Monate.

§ 26 Entfernung der Grabmale

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen vor Ablauf der Ruhefristen bzw. der Nutzungszeiten nicht ohne vorherige Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind Grabmale mit Einfassung, Einfriedung und Bepflanzung im Eigentum des Nutzungsberechtigten durch den Nutzungsberechtigten oder den nach § 18 Abs. 7 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten vollständig zu entfernen und die Grabstätten einzuebnen. Geschieht dies nicht, gehen die Grabmale, alle zugehörigen baulichen Anlagen und sonstiger Grabschmuck in das Eigentum der Gemeinde über und die Gemeinde ist berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen, auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts, bedürfen der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

VIERTER TEIL Leichenhäuser und Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhäuser auf den gemeindlichen Friedhöfen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen. Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

- (3) Jede Leiche ist in das Leichenhaus in einem Sarg zu verbringen, der nicht fest verschlossen sein darf. Die Leiche eines an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit Verstorbenen muss sofort in einem fest verschlossenen Sarg eingeliefert werden, der nur mit Erlaubnis der zuständigen Gesundheitsbehörde geöffnet werden darf; am Sarg ist ein entsprechender deutlich erkennbarer Hinweis anzubringen.
- (4) Die Verstorbenen werden in den Leichenhäusern im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbewahrung im offenen Sarg erfolgen, wenn keine Gründe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit oder Pietätgründe entgegenstehen. Der Sarg ist spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier zu schließen. Särge, die von auswärts direkt auf die Friedhöfe zur Trauerfeier überführt werden, dürfen nicht mehr geöffnet werden.
- (5) Lichtbild- und Filmaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (6) Die Angehörigen haben nach der Benutzung für die Reinigung des Leichenhauses zu sorgen.
- (7) Für das Verhalten im Leichenhaus gelten die Bestimmungen des § 6 dieser Satzung sinngemäß.

FÜNFTER TEIL Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28 Alte Nutzungsrechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeindeverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer

- 1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
- 2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
- 3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
- 4. die Bestimmungen über die Herstellung der Grabstätten nicht beachtet (§ 19),
- 5. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder wesentlich verändert (§ 22) oder diese entgegen § 26 entfernt,
- 6. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 8) und
- 7. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 11).

§ 30 Anordnungen für den Einzelfall; Ersatzvornahme

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Ausführungsbestimmungen oder Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Wird eine zulässige Anordnung der Gemeinde nicht befolgt, kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf einer zu setzenden angemessenen Frist die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten der Verpflichteten durch die Gemeinde verfügt werden. Bei Gefahr in Verzug oder wenn der Verpflichtete nicht sofort erreichbar ist, kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.
- (3) Über Anträge auf Befreiung von der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung bzw. über Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat oder ein gemeindlicher Ausschuss.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die "Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Bessenbach" vom 09.04.2009, zuletzt geändert am 06.02.2015, außer Kraft.

Bessenbach, den 07.06.2018

Gemeinde Bessenbach

Franz Straub

1. Bürgermeister